

war und man sich in Rom eine feste Meinung darüber gebildet hatte. Wollte man eine solche längere Prozedur voraussetzen, unter die JL 5043 gewissermaßen bloß den Schlußstrich gezogen hätte, dann wäre Hildolf freilich in die Rolle des hartnäckigen Rechtsverweigerers gedrängt und dementsprechend nicht so salbungsvoll, sondern mit harten Worten angedreht worden. Gegen die hier skizzierten Bedenken könnte man höchstens geltend machen, daß der Brief lediglich als Fragment auf uns gekommen ist, und zwar als Fragment, in dem die eigentliche Entscheidung gar nicht erhalten wäre. Doch selbst unter dieser Voraussetzung klingt das *tolle de medio* nicht kanzleigerecht.

Hildolfs Vorgänger Anno wird in JL 5043 als *patrator multorum bonorum* bezeichnet. Das ist eine Wendung, die Gregors Briefen fremd ist und aus der Hagiographie stammt. Sie scheint die bald nach Annos Tod (1075) einsetzenden Bemühungen um seine Heiligsprechung vorauszusetzen und auf das spezielle Kölner Klima berechnet gewesen zu sein: die Kritik an dem heiligen Mann sollte in einem Einzelpunkt berechtigt sein, zugleich aber darauf beschränkt bleiben¹⁰⁾, denn vermutlich konnte man sich allein auf diese Weise das Wohlwollen des Kölner Klerus sichern, ohne welches der Anspruch auf Klotten nicht durchzusetzen gewesen wäre. Eine solche Hochschätzung, ja Verehrung des heiligen Erzbischofs ist Gregor VII. dagegen nicht zuzutrauen. Seine Briefe an ihn waren höflich-reserviert oder gar ungehalten-frostig gewesen¹¹⁾.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß Gregor VII. Klassikerzitate im allgemeinen vermieden zu haben scheint¹²⁾, weshalb man meinen könnte, daß der Sallust-Anklang *eadem velle et eadem nolle* in JL 5043 gegen die Echtheit des Briefs spricht. Doch findet sich immerhin

¹⁰⁾ Ähnlich vorsichtig äußerte sich Wolfhelm von Brauweiler in seinem Brief an Heinrich IV. über Anno: Wisplinghoff (wie o. S. 107) S. 145—147 Nr. 99.

¹¹⁾ Reg. I 79, II 25, 67, ed. Caspar S. 112 f., 156 f., 223—225; vgl. R. Schieffer, Die Romreise deutscher Bischöfe im Frühjahr 1070, Rhein. Vjbl. 35 (1971) S. 152—174; D. Lück, Die Kölner Erzbischöfe Hermann II. und Anno II. als Erzkansler der Römischen Kirche, AfD 16 (1970) S. 1—50.

¹²⁾ Vgl. Caspar, MGH Epp. sel. 2, S. 59 Anm. 7, S. 221 Anm. 4. *currentem incitare* kann nicht auf Walo von St. Arnulf zurückgehen, da es nicht mit ihm, sondern mit antiken Vorlagen wörtlich übereinstimmt. Die Wendung kann einem Florileg, einer Sprichwörtersammlung oder auch Augustin oder Hieronymus entnommen sein: A. Otto, Die Sprichwörter und sprichwörtlichen Redensarten der Römer (1890) S. 102 f. Nr. 486; R. Häussler, Nachträge zu A. Otto, Sprichwörter und sprichwörtliche Redensarten der Römer (1968) Index S. 305, vor allem S. 235. Auch die wenigen von Coudrey, Epistolae S. 169 f., notierten Anklänge an die Klassiker dürften fast durchweg nicht aus den ursprünglichen Quellen geschöpft sein. Zur *vilis alga* in Reg. IX 21, ed. Caspar S. 602, s. Häussler S. 128, 258.